

3334/AB
Bundesministerium vom 10.11.2020 zu 3482/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.614.889

Wien, 9.11.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3482 /J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VW bestreitet in Dieselskandal weiterhin jedes Fehlverhalten** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie lautet der aktuelle Stand im VW-Dieselkandal?*

Mittlerweile ist durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs geklärt, dass die österreichischen Gerichte für die vom VKI eingebrachten 16 Sammelklagen zuständig sind. Die Verfahren werden derzeit alle fortgesetzt.

Im November 2020 finden bereits die ersten Verhandlungen statt. In den Verfahren wird es im Wesentlichen um die Ermittlung der Höhe des Schadenersatzanspruches gehen. Dass VW sittenwidrig gehandelt hat und schadenersatzpflichtig ist, steht seit der Leitentscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs im Mai 2020 fest.

Das Handelsgericht Wien hat im September 2020 einen Mediationsvorschlag gemacht, VW hat darauf allerdings bislang nicht reagiert. Eine vergleichsweise Lösung in Österreich ist daher derzeit noch nicht in Sicht.

Frage 2:

- *Welche aktuellen Analysen liegen im zuständigen BMSGPK zu diesem Thema derzeit vor?*

Die rechtswissenschaftliche Analyse der Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes ergibt, dass sie aufgrund der Ähnlichkeit der Rechtslage im Grundsatz auf Österreich übertragbar ist und eine Haftung von VW gegenüber den österreichischen Geschädigten zu bejahen ist (siehe etwa *Riedler*, ZVR 2020, 320).

Zur Frage der Schadenshöhe werden in der Rechtswissenschaft unterschiedliche Berechnungsmethoden vorgeschlagen. Zu der Frage, ob Nutzungsvorteile den Schadenersatzanspruch gänzlich aufzehren können (worauf die Frage 5. zielt) werden in der Lehre kontroversielle Meinungen vertreten. Es ist rechtlich sehr gut begründbar, warum sich im konkreten Fall der mit dem Erwerb der Kfz eingetretene Schaden der Käufer*innen nicht durch Zeitablauf verflüchtigt.

Frage 3

- *Welche weiteren Schritte werden Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. zusammen mit dem VKI setzen?*

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe österreichische VW-Käufer*innen Schadenersatz gegenüber VW geltend machen können, fällt in die Zuständigkeit der unabhängigen ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Als Konsumentenschutzminister kann ich dieser Entscheidung nicht vorgreifen. Ich stelle aber im Rahmen der Möglichkeiten gemeinsam mit der Bundesarbeitskammer und einem Drittfinanzierer sicher, dass dem VKI die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfahrensführung zur Verfügung stehen.

Nicht nachvollziehbar und inakzeptabel ist meines Erachtens allerdings, dass derart aufwändige Verfahren erforderlich sind, damit geschädigte Verbraucher*innen zu ihrem Recht kommen. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass VW im Rahmen eines

außergerichtlichen Vergleichs im Zusammenhang mit der Musterfeststellungsklage in Deutschland deutsche Verbraucher*innen entschädigt hat, österreichische Verbraucher*innen hingegen nicht. Darauf habe ich VW auch medial bereits hingewiesen und Vergleichsbereitschaft eingefordert. Hier erwarte ich eine Haltungsänderung, auf die ich weiterhin hinwirken werde.

Frage 4

- *Bis wann erwarten Sie sich ein Ergebnis im Zusammenhang mit der Sammelklage?*

Die Zeitdauer der Gerichtsverfahren ist nicht abschätzbar. Sie hängt aber nicht zuletzt auch davon ab, ob VW auch in Österreich zur Einsicht kommen wird, dass an einer Entschädigung der österreichischen Verbraucher*innen kein Weg vorbeiführt und – wie in Deutschland – außergerichtlichen Entschädigungen zustimmen wird.

In Kürze hat der Europäische Gerichtshof erneut eine Entscheidung zu treffen, die Auswirkungen auf die Verfahren haben könnte. Die Klärung, ob die eingebaute Abschalteinrichtung (das sogenannte „Thermofenster“) gegen Gemeinschaftsrecht verstößt – was die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache bejaht – könnte ein Einlenken des Kfz-Herstellers befördern.

Frage 5

- *VW setzt offenbar darauf, dass sich der Schaden über die Lebensdauer der Fahrzeuge verflüchtigt und künftig gegen Null geht. Wie können Sie als Konsumentenschutzminister gegen dieses „Setzen auf Zeit“ im Sinne der Konsumenten vorgehen?*

Wie bereits erwähnt, fällt die Frage der Schadensberechnung in die Zuständigkeit der unabhängigen Justiz. Es ist rechtlich sehr gut begründbar, warum sich im konkreten Fall der mit dem Erwerb der Kfz eingetretene Schaden der Käufer*innen nicht durch Zeitablauf verflüchtigt.

Das konkrete Verfahren zeigt aber einmal mehr, dass die österreichischen zivilprozessualen Regelungen betreffend die Durchsetzung von Massenschäden ungenügend sind. Die bevorstehende Umsetzung der Richtlinie Verbandsklagen ermöglicht die dringend notwendige Reform. Ich werde mich im Rahmen der anstehenden Verhandlungen dafür einsetzen, dass diesem langjährigen verbraucher*innenpolitischen Kernanliegen in einer

Weise zum Durchbruch verholfen wird, die eine effektive Klagsführung in der Praxis sicherstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

